

Gemeinde Heusweiler
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 23.06.2022 bis 25.07.2022 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 20.06.2022 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge nochmals untergliedert.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

<p>1 Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schumann-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p>Mail vom 24.06.2022 Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen. Sämtliche Leitungsträger wurden an der Planaufstellung beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>2 Arbeitskammer des Saarlandes</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>3 Bergamt Saarbrücken</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>4 BUND Saarland e.V.</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Frontainengraben 200 53123 Bonn Aktenzeichen: 45-60-00/</p> <p>Schreiben vom: 21.06.2022 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger der öffentlichen Belange</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Heusweiler
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	keine Einwände.	
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
7	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
8	<p>CREOS Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p>Mail vom 21.06.2022 Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) -Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) -Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) -Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach/Altenwald/Friedrichsthal) -Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im Angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
9	Deutsche Bahn AG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
10	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p>Mail vom 20.06.2022 die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>

Gemeinde Heusweiler
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (Z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	
11	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth</p> <p>Mail vom 06.07.2022 Wir betreiben in diesem Bereich eine Richtfunkverbindung. Bitte berücksichtigen sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genauere Details können sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. Die darin enthaltenen Shapes verwenden das Koordinatensystem WGS84 und können zur Weiterverarbeitung in Geo Daten Programme geladen werden.</p> <p>Bitte beachten sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gem. den beigefügten Unterlagen befindet sich die Richtfunkverbindung in einer Höhe von 45 m über Grund. Daher ist nicht von Beeinträchtigungen durch die Planung auszugehen, da die vorliegende Planung eine maximale Gebäudehöhe von 6 m zulässt. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>
12	<p>Deutscher Wetterdienst Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Gemeinde Heusweiler
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Schreiben vom 20.06.22</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Ihr Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine Anregungen. Nebenstehende Gutachten werden für die vorliegende Planung nicht benötigt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
13	<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS Campus 10 63225 Langen</p> <p>Schreiben vom 20.06.22</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange des DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß §31 LuftVg unberührt.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
14	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p>Mail vom 22.06.22</p> <p>Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“ mit Vorhabens- und Erschließungsplan in der Gemeinde Heusweiler genannte Fläche befindet sich in 500 Meter Entfernung zur BAB 8. Belange der Autobahn GmbH sind nicht betroffen.</p> <p>Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass potentielle Bauherren selbst für ausreichend Lärmschutz zu sorgen haben. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu Bereiben hat, als diese über das hinaus gehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>

Gemeinde Heusweiler
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

15	<p>Eisenbahn-Bundesamt Untermainkain 23-25 60329 Frankfurt am Main</p> <p>Mail vom 21.06.22 Seitens des Eisenbahn- Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
16	<p>energis-Netzgesellschaft mbH</p> <p>Heinrich-Böcking-Straße 10 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 27.Juni 2022 Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Strom-Netzanschluss sowie ein Telekommunikations-Netzanschluss in unserem Verantwortungsbereich (siehe hierzu den beigefügten Plan). Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn mit der Organisationseinheit B SN-III, Tel. 0681 4030-2360 bzw. bsz-strom-ill@energis-netzgesellschaft.de aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Gerne können die entsprechenden Bestandspläne unserer Versorgungsleitungen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte dafür an unsere Organisationseinheit Netzdokumentation und Leitungsrechte. Dort werden Ihnen dann die entsprechenden Bestandspläne bereitgestellt. Unter der folgenden Adresse können die Bestandspläne angefordert werden: leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>
17	Ericsson Services GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
18	Evangelische Kirchengemeinde Oberes Köllertal	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
19	<p>EVS Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 20.06.2022 In dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

Gemeinde Heusweiler
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<p>Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung! Über mögliche Leitungsverläufe anderer Kommunen liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.</p> <p>Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>
<p>20 EVS Abfallwirtschaft Untertürkheimer Str. 21 66117 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 20.06.2022 Zu der genannten Maßnahme werden seitens der EVS Geschäftsbereich Abfallwirtschaft keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht. Wir bitten jedoch, bei der weiteren Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§7,8,13,15 und 16- sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften -hier insbesondere</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>

Gemeinde Heusweiler
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	die DGUV Informationen 214-033 der BG-Verkehr zu beachten.	
21	Gemeinde Eppelborn	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
22	Gemeinde Illingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
23	<p>Gemeinde Merchweiler Hauptstraße 82 66589 Merchweiler</p> <p>Mail vom 4.07.2022 Mit Bezug auf ihr Schreiben, teilen ihn ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Merchweiler von dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Gemeinde Heusweiler nicht berührt werden.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
24	Gemeinde Quierschied	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
25	Gemeinde Riegelsberg	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
26	<p>Gemeinde Saarwellingen Schloßpl. 1 66793 Saarwellingen</p> <p>Mail vom 27.06.2022 Seitens der Gemeinde Saarwellingen bestehen gegen die beabsichtigte und im Betreff näher bezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
27	<p>Gemeinde Schwalbach Hauptstraße 92 66773 Schwalbach</p> <p>Mail vom 14.07.2022 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "1. Änderung Handwerkerpark" mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Gemeinde Heusweiler hier Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB äußert die Gemeinde Schwalbach keine Anregungen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
28	<p>Gemeindewerke Heusweiler GmbH Saarbrücker Str. 28 66265 Heusweiler</p> <p>Mail vom 29.06.2022 Wir teilen Ihnen mit, dass wir gegen das vorge-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p>

Gemeinde Heusweiler
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<p>de von Altlasten zu informieren ist und diese „unter gutachterlicher Begleitung und Dokumentation durch einen zugelassenen Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ordnungsgemäß zu sanieren“ sind.</p> <p>Gewässerschutz Da das Plangebiet bereits z.T. baulich genutzt wird und es sich somit nicht um eine erstmalige Bebauung handelt, ist die Ver- und Entsorgung bereits vorhanden. Der § 49a Saarl. Wassergesetz (SWG) ist daher nicht anzuwenden. Dennoch soll das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser in den Numborner Bach abgeleitet werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist gemäß § 22 SWG erlaubnisfrei, soweit dieses nicht schädlich verunreinigt ist und wenn dies nicht durch gemeinsame Anlagen erfolgt. Das Schmutzwasser ist bereits an die vorhandene Kanalisation angeschlossen. Die Schutzwasserentsorgung kann somit als ordnungsgemäß gesichert erachtet werden.</p> <p>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Der Geltungsbereich wird vom Numborner Bach, einem Gewässer dritter Ordnung, gequert. Das Gewässer ist in diesem Bereich verrohrt. Auch bei verrohrten Gewässern ist der Gewässerandstreifen nach § 56 SWG (5m innerorts, 10 m außerorts) bei baulichen Vorhaben einzuhalten. Bei der geplanten Lagerflächenerweiterung ist im Bereich des verrohrten Gewässers je nach Vorhaben in weiteren Genehmigungsverfahren mit Auflagen zu rechnen (Nachweis Rohrstatik, ggf. Verbot der Überbauung).</p> <p>Naturschutz Die Fläche ist weitestgehend durch Schotterung teilversiegelt. Die in der Planung vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen sind zu beachten. Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotop sind nicht vorhanden. Gemäß Gutachten werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der §§ 19 und 44 BNatschG nicht berührt. Die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatschG sowie die Baumschutzsatzung der Gemeinde Heusweiler sind zu beachten.</p>	<p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p> <p>Der gesetzlich geregelte Abstand zum Numborner Bach ist bereits als nachrichtliche Übernahme enthalten. E wird ein Hinweis aufgenommen, dass bei der Erweiterung je nach Vorhaben im weiteren Genehmigungsverfahren mit Auflagen zu rechnen ist.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p> <p>Keine Anregungen.</p>
34 Landesamt für Vermessung,	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
35 Landesbetrieb für Straßenbau	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
36 Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Gemeinde Heusweiler
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<p>66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 8.Juli.2022</p> <p>Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen.</p> <p>Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>
<p>37 Landeshauptstadt Saarbrücken</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>38 Landespolizeipräsidium Mainerstraße 134-136 66121 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 27.06.2022</p> <p>Nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel vorhanden.</p> <p>Gegen die Baumaßnahmen sprechen daher nach jetzigem Kenntnisstand keine Gründe.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass andere Verdachts-momente vorliegen könnten, die aus folgenden Gründen (Fettdruck) in der Auswertung nicht erkennbar waren und somit nicht in diese einfließen konnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brandbombenblindgänger (in der Regel im Luftbild nicht erkennbar) - durch Überwerfungen mit Erdreich bei starken Bombardierungen sind vermutliche Einschlagstellen nicht erkennbar - schlechte Luftbildqualität - nicht alle Luftangriffe / Kampfhandlungen 	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>

Gemeinde Heusweiler
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

sind mit Luftbildaufnahmen belegt

- keine Luftbilder vorhanden
- Schlagschatten durch Gebäudeteile
- Bewuchs / Bewaldung / Bebauung
- Flakgranatemplindgänger
- Bombardierungen / Kampfhandlungen nach den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen
- **vergrabene Kampfmittel**

Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein Restrisiko erhalten bleiben.

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Hinweis:

Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.

Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.

39 Landesverband Saarwald-Verein e.V.
 Im Ehrengrund 7
 66333 Völklingen

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Gemeinde Heusweiler
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	Schreiben vom 01.Juli. 2022 Der LV Saarwald-Verein e.V. hat keine umweltrechtlichen Bedenken gegen die geplante Änderung.	Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
40	Landesverwaltungsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
41	Landwirtschaftskammer für das Saarland In d. Kolling 310 66450 Bexbach Mail vom 21.Juli.2022 Gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
42	Ministerium der Justiz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	Ministerium für Bildung und Kultur	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
45	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken Schreiben vom 25. Juli 2022 Landesplanerische Zielsetzungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Inwiefern die Voraussetzungen zur Durchführung des Vorhabens gemäß § 13a BauGB (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung) gegeben sind, ist zumindest fraglich. Das Bundesverwaltungsgericht erläutert in einem Urteil vom 25. Juni 2020 (BVerwG 4 CN 5.18), dass sich die Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs grundsätzlich nach den tatsächlichen Verhältnissen und nicht nach dem planungsrechtlichen Status der Flächen richtet (vgl. auch VGH Kassel, Urteile vom 27. Oktober 2016 - 4 C 1869/15.N - ZfBR 2017, 156 Rn. 28 f. und vom 6. April 2017 - 4C 969/16.N - juris Rn. 52). Bei dem Begriff Innenentwicklung handelt es sich demnach um einen städtebaufachlichen Terminus, bei deren Interpretation die Gemeinde keinen Beurteilungsspielraum hat. Die Intention des Gesetzgebers ist es, mit §13a BauGB Anreize bei den Gemeinden zu schaffen, von der Überplanung und Zersiedlung des Außenbereichs abzusehen und den äußeren Umgriff vorhandener Siedlungsbereiche nicht zu erweitern. Ausschlaggebend ist daher nicht die Bezeichnung	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Aus hiesiger Sicht kann das beschleunigte Verfahren angewandt werden. Zwar ist es richtig, dass nicht die planungsrechtlichen, sondern die tatsächlichen Gegebenheiten maßgebend sind, allerdings ist zu berücksichtigen, dass die „Innenentwicklung“ nicht mit dem Innenbereich gem. § 34 BauGB gleichzusetzen ist. So wird auch der „Außenbereich im Innenbereich“ von dem unbestimmten Rechtsbegriff der Innenentwicklung umfasst (vgl. OVG Koblenz, Urteil v. 24.2.2010 – 1C 10852/09-juris). Die Innenentwicklung umfasst z.B. Maßnahmen zur Erhaltung und Fortentwicklung von gewachsenen städtebaulichen Strukturen. Zudem sollen mit dem beschleunigten verfahren zum einen bereits vorhandene Infrastrukturen besser ausgelastet werden und zugleich der Flächenverbrauch gemindert werden. In vorliegendem Fall wird auf ein bereits bestehendes und planungsrechtlich festgesetztes Gewerbegebiet zurückgegriffen anstelle einer Neuausweisung. Die Baugrenze wird nur in geringfügigem Umfang in nördlicher Richtung erweitert, der vorhandene Bachlauf ist hier begrenzender Faktor. Der Zusammenhang zum bereits bestehenden Ge-

Gemeinde Heusweiler
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

der Maßnahme durch die Gemeinde, sondern ob sie tatsächlich Innenentwicklung im Sinne der Vorschrift des §13a BauGB.

Nach hiesigem Dafürhalten handelt es sich in vorliegendem Fall gerade nicht um einen Innenbereich, sondern um eine Außenbereichsfläche, deren Bebauung nachträglich durch den Bebauungsplan legalisiert werden soll. Die Entscheidung hierüber hat jedoch die Gemeinde zu treffen und letztlich auch zu verantworten, da die Interpretation des Begriff Innenentwicklung der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Hinsichtlich des gesetzlich geregelten Gewässerabstands (s. Begründung Seite 7) wird gebeten, diesen auch in der Planzeichnung festzusetzen. Die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Eingrünung“ (s. Begründung Seite 7) ist ebenfalls in der Planzeichnung festzusetzen.

Es wird um entsprechende Anpassung gebeten.

Im nördlichen Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt eine Unterschreitung der Abstandsflächen. Es wird diesbezüglich um Erläuterung gebeten.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass südlich ein gemäß LEP, Teilabschnitt „Umwelt“ landesplanerisch festgelegtes Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL) angrenzt.

Weshalb der Bebauungsplan, der nach den Ausführungen in der Begründung dazu dient, dem vorhandenen Gewerbebetrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten, die Zulässigkeit mehrerer Wohnungen für Betriebsinhaber, Aufsichtspersonen und Hausmeister festsetzt, erscheint im Hinblick auf die begrenzte Größe des Plangebietes nicht gerechtfertigt.

Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen B-Plans einschließlich Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten.

werbegebiet und damit zum vorhandenen Siedlungskörper wird diesseits als gegeben gesehen.

Eine zeichnerische Darstellung wird redaktionell ergänzt. Der Gewässerabstand ist als nachrichtliche Übernahme enthalten. Das „p“ für private Grünfläche wird redaktionell in der Planzeichnung ergänzt.

Der Bebauungsplan trifft die Festsetzung, das im Bereich der westlichen Grenze eine Grenzbebauung zulässig ist. Hier erfolgt bereits im Bestand eine Unterschreitung des Abstandes, die Unterschreitung wird vorliegend planungsrechtlich gesichert. Es gelten hier nachbarrechtliche Regelungen.

Das angrenzende VL ist bereits in der Begründung erwähnt, das Vorhaben hat hierauf keine Auswirkungen.

Es ist bereits im Bestand eine nebenstehend genannte Wohnung vorhanden, abgesehen davon ist eine solche Festsetzung unabhängig der Gebietsgröße möglich.

Die gewünschten Unterlagen werden zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

An der gewählten Verfahrensart wird aus o.g. Gründen festgehalten.

Redaktionelle (zeichnerische) Ergänzung des „p“ innerhalb der privaten Grünfläche.

Gemeinde Heusweiler
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

46	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 27. Juni 2022 Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
47	<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 19. Juli 2022 Zum oben aufgeführten Planungsverfahren haben die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich das Oberbergamt des Saarlandes zu beteiligen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen. Das Oberbergamt wurde an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
48	NABU Landesverband Saarland e.V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
49	Naturschutzbeauftragte der Gemeinde Heusweiler OT Heusweiler	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
50	<p>Naturschutzbeauftragter der Gemeinde Heusweiler OT Kutzhof</p> <p>Mail vom 26.06.2022 Bzgl. des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Gemeinde Heusweiler, bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
51	<p>Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p>Mail vom 5. Juli 2022 Nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Plangebiet im Einwirkungsbereich bisheriger Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlebergbaus befindet. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 30 Jahre zurück, so dass Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>

Gemeinde Heusweiler
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	Ansonsten bestehen aus bergbaulicher Sicht keine weiteren Hinweise und Anregungen zum Planungsvorhaben.	
52	Polizeirevier Köllertal	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
53	RAG Deutsche Steinkohle AG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
54	Regionalverband Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
55	Regionalverband Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
56	Regionalverband Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
57	Saarbahn GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
58	SaarForst Landesbetrieb Klingenfloß 66571 Eppelborn Schreiben vom 20. Juni 2022 Hiermit bestätigen wir Ihnen schriftlich, dass wir gegen o.g. Vorhaben keinen Einwand erheben.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
59	Saarländischer Rundfunk	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
60	Saar-Mobil GmbH & Co. KG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
61	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
62	Stadt Lebach	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
63	Stadt Püttlingen In der Schäferei 8 66346 Püttlingen Mail vom 6 Juli 2022 Zu o.a. Bezug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, da öffentlichen Belange der Stadt werden nicht berührt werden.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
64	STEAG GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
65	STEAG New Energies GmbH St. Johanner Straße 66115 Saarbrücken Mail vom 28 Juni 2022 die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Gemeinde Heusweiler
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

66	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
67	Verband der Gartenbauvereine	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
68	Vereinigung der Jäger des Saarlandes	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
69	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH Mail vom 15. Juli 2022 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
70	VSE Net GmbH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken Schreiben vom 30. Juni 2022 Gegen die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des betroffenen Bereichs keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
71	VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Straße 10 66121 Saarbrücken Schreiben vom 28. Juni 2022 Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des betroffenen Bereichs keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
72	Westnetz GmbH Eurener Straße 33 54294 Trier Mail vom 20. Juni 2022 In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich um Heusweiler ist die Westnetz AG kein Grundversorger. Wir besitzen in dem angefragten Gebiet keine Kabel.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
73	Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
74	Zweckverband Personennahverkehr Saarland	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.